

*7 Blatt* **Nackenheim** *13.01.2006*

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nackenheim

vom 20. Januar 1993 in der Fassung der

#### 4. Änderungssatzung vom 28. November 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft  
*Nackenheim, den 29.11.2005*  
*Kraus, Ortsbürgermeister*

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

	<b>Gebühr</b>
<b>1. Reihengräber</b>	
Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	650,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	650,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.300,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen	1.950,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen	2.600,00 €
2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	26,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	52,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	78,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	104,00 €
2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.	
<b>3. Urnengräber</b>	
a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	325,00 €
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	162,50 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab (je Jahr)	13,00 €
<b>4. Benutzung der Leichenhalle</b>	
a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	300,00 €
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt	300,00 €
<b>5. Fundamentstreifen</b>	
Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.	
<b>6. Verwaltungsgebühren</b>	
a) Ausstellung einer Graburkunde	11,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

*Bodenheim, 4. Januar 2006*  
*Heinz Hassmer, Beigeordneter*